

Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:
<p><b>§ 12 Zusammensetzung und Zuständigkeit von Ausschüssen und Ältestenrat</b></p> <p>Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 GeschO selbst zur Entscheidung zuständig ist. Soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (z. B. bei laufenden Angelegenheiten) gegeben ist, haben sie folgende Aufgaben:</p> <p>...</p>	<p><b>§ 12 Zusammensetzung und Zuständigkeit von Ausschüssen und Ältestenrat</b></p> <p>Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 GeschO selbst zur Entscheidung zuständig ist. Soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (z. B. bei laufenden Angelegenheiten) gegeben ist, haben sie folgende Aufgaben:</p>
<p><b>9. Jugendhilfeausschuss</b></p> <p>Zusammensetzung: Vorsitz und 14 stimmberechtigte sowie <b>11</b> beratende Mitglieder</p> <p>Zuständigkeit: Die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), des Ausführungsgesetzes (AGSG) und nach der Satzung für das Stadtjugendamt Erlangen. Er besteht aus dem Oberbürgermeister oder der von ihm bestellten Vertretung beim Vorsitz, 14 beschließenden Mitgliedern, davon 6 aus dem Stadtrat Erlangen, 2 in der Jugendhilfe erfahrene bzw. tätige Personen, 6 Personen auf Vorschlag der im Jugendamtsbereich wirkenden freien Vereinigungen der Jugendhilfe und der Jugendverbände und <b>12</b> beratenden Mitgliedern nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Satzung für das Stadtjugendamt.</p>	<p><b>9. Jugendhilfeausschuss</b></p> <p>Zusammensetzung: Vorsitz und 14 stimmberechtigte sowie 11 beratende Mitglieder</p> <p>Zuständigkeit: Die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), des Ausführungsgesetzes (AGSG) und nach der Satzung für das Stadtjugendamt Erlangen. Er besteht aus dem Oberbürgermeister oder der von ihm bestellten Vertretung beim Vorsitz, 14 beschließenden Mitgliedern, davon 6 aus dem Stadtrat Erlangen, 2 in der Jugendhilfe erfahrene bzw. tätige Personen, 6 Personen auf Vorschlag der im Jugendamtsbereich wirkenden freien Vereinigungen der Jugendhilfe und der Jugendverbände und <b>11</b> beratenden Mitgliedern nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Satzung für das Stadtjugendamt.</p>

<p><b>10. Sozial- und Gesundheitsausschuss</b></p> <p>Zusammensetzung: Vorsitz und 10 Mitglieder</p> <p>Zuständigkeit:</p> <p>Allgemeine Angelegenheiten der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung (SGB II, SGB XII, AGSGB); Gesundheitswesen einschl. Krankenhausangelegenheiten; Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege.</p>	<p><b>10. Sozial- und Gesundheitsausschuss und Werkausschuss für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC)</b></p> <p>Zusammensetzung: Vorsitz und 10 Mitglieder</p> <p>Zuständigkeit <b>des Sozial- und Gesundheitsausschusses:</b></p> <p>Allgemeine Angelegenheiten der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung (SGB II, SGB XII, AGSGB); Gesundheitswesen einschl. Krankenhausangelegenheiten; Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege.</p> <p><b>Zuständigkeit des Werkausschusses für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC):</b></p> <p><b>Angelegenheiten des Erlanger Jobcenters entsprechend der Betriebsatzung.</b></p>
<p><b>§ 19a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung</b></p> <p>...</p> <p>(6) Neben der Tonaufzeichnung nach § 40 Abs. 4 der Geschäftsordnung als weiteres Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift bei einer Sitzung, bei der Stadtratsmitglieder mittels Ton-Bild-Übertragung zugeschaltet werden, auch eine Aufzeichnung über Videotechnik erfolgen. ...</p>	<p><b>§ 19a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung</b></p> <p>...</p> <p>(6) Neben der Tonaufzeichnung nach § 40 Abs. 4 der Geschäftsordnung <b>kann</b> als weiteres Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift bei einer Sitzung, bei der Stadtratsmitglieder mittels Ton-Bild-Übertragung zugeschaltet werden, auch eine Aufzeichnung über Videotechnik erfolgen....</p>